

Fragen und Antworten zum Verlustersatz Speisekartoffeln und Saatkartoffeln

Stand: 03. September 2021

1. Wann und wo kann der Förderantrag gestellt werden?

Die Einreichung eines Förderungsansuchens ist ausschließlich über eAMA möglich. Die Antragstellung ist bis spätestens 15. Juni 2021 möglich.

Es kann nur **ein einziger Antrag** für die Zeiträume Oktober 2020 bis März 2021 gestellt werden. Wenn Änderungen dazu notwendig werden, dann ist dies nur in direkter Kontaktaufnahme mit der AMA möglich.

2. Wann erfolgt die Auszahlung der Förderung?

Für Anträge, die bis zum 15. März 2021 eingebracht werden, erfolgt eine erste Teilzahlung für die Zeiträume Oktober 2020 bis Dezember 2020 voraussichtlich Ende April 2021.

Eine zweite Teilzahlung erfolgt nach dem Ende der Antragsfrist für die Zeiträume Jänner 2021 bis März 2021 bzw. für den gesamten Betrachtungszeitraum bei Betrieben, die den Antrag nach dem 15. März 2021 gestellt haben.

Auch für Betriebe, die für die Monate Oktober bis Dezember 2021 den **Mindestbetrag von 700 Euro** für die erste Teilauszahlung nicht erreichen, erfolgt (zur Vermeidung von Rückzahlungen) eine **Auszahlung erst mit dem zweiten Auszahlungstermin**.

Die Auszahlung erfolgt auf die im eAMA bekannt gegebene Bankverbindung.

3. Wie erfolgt die Berechnung der Förderhöhe?

Für die Berechnung müssen keine einzelbetrieblichen Daten angegeben werden.

Die grundsätzliche Anforderung eines Rückganges des Deckungsbeitrages im den Betrachtungsmonaten im Vergleich zu den Vorjahresmonaten wird von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen (BAB) pauschal für die Betriebszweige Produktion von Speisekartoffeln und Saatkartoffeln berechnet.

Für den Zeitraum Oktober 2020 bis Dezember 2020 ist diese Anforderung eines Rückganges von mehr als 30 Prozent des Deckungsbeitrages jedenfalls erfüllt. Von den durchschnittlichen Deckungsbeiträgen je Hektar für diese Monate werden wiederum pauschal angesetzte Festkosten abgezogen. **Der sich aus dieser Pauschalrechnung**

ergebende Verlust wird zu 70 Prozent ersetzt. Für die Monate Oktober, November, Dezember 2020 stehen die Förderbeträge in Euro/Hektar bereits fest:

Förderung/Einheit	10/2020	11/2020	12/2020	01/2021	02/2021	03/2021
Speisekartoffeln/ha	78 EUR	80 EUR	82 EUR	92,83 EUR	94,81 EUR	98,99 EUR
Saatkartoffeln/ha	67,33 EUR	67,33 EUR	92,83 EUR	67,33 EUR	67,33 EUR	67,33 EUR

Die Nutzungsart Speisekartoffeln/Feldgemüse hat denselben Fördersatz wie Speisekartoffel.

4. Welche Flächendaten verwendet die AMA?

Es werden ausschließlich die im MFA 2020 angegebenen Flächen Speisekartoffeln, Speisekartoffeln/Feldgemüse und Saatkartoffeln herangezogen. Änderungen nach dem 31. Dezember 2020 werden nicht mehr berücksichtigt.

5. Ich habe sowohl Speisekartoffeln als auch Saatkartoffeln. Welche Unterstützung erhalte ich?

Ein Betrieb mit Speisekartoffeln und Saatkartoffeln erhält sowohl den Verlustersatz für Speisekartoffeln als auch für Saatkartoffeln

6. Was ist, wenn ich Speise- oder Saatkartoffelflächen im MFA anders beantragt habe?

Die im Rahmen des Mehrfachantrages angegebenen Flächennutzungen „Speisekartoffel“ und „Saatkartoffel“ werden herangezogen. Für andere Flächennutzungen „Frühkartoffeln“, „Speiseindustriekartoffeln“ oder „Stärkeindustriekartoffeln“ oder „Futterkartoffeln“ ist eine Förderung in diesem Rahmen ausgeschlossen, da für diese Flächennutzungen pauschal keine Verluste darstellbar sind bzw. die zeitlichen Fördervoraussetzungen (Oktober 2020 bis März 2021) nicht gegeben sind.

7. Wie wird die Förderung für meinen Betrieb berechnet?

Die von der BAB pauschal für die Betriebszweige Speisekartoffeln und Saatkartoffeln berechneten Fördersätze je Betrachtungsmonat werden mit den Flächen ihres Betriebes multipliziert. Dazu sind keine einzelbetrieblichen Nachweise erforderlich.

Beispielberechnung

Beispiel für die 1. Auszahlung/Berechnung:

MFA 2020 wurde abgegeben, es wurde kein Fixkostenzuschuss 800.000, kein Verlustersatz für direkt Betroffene, kein Ausfallsbonus und kein Umsatzerstatt II beantragt.

Nutzungsart	Anzahl in ha	Förder-satz Okt.	Förder-satz Nov.	Förder-satz Dez.	Betrag Okt.	Betrag Nov.	Betrag Dez.
524 Speisekartoffeln	7,29	78	80	82	568,62	583,20	597,78
526 Speisekartoffeln/ Feldgemüse	1,2	78	80	82	93,60	96,00	98,40
527 Saatkartoffeln	5,42	67,33	67,33	67,33	364,93	364,93	364,93
Summe Okt.-Dez. in EUR							3.132,39

8. Kann es sein, dass die Förderung bei sehr hoher Inanspruchnahme aus anderen Sektoren gekürzt wird?

Nach allen bisherigen Berechnungen und Schätzungen wäre eine solche Kürzung, wenn überhaupt, dann nur geringfügig.

9. Ist es bei einer möglichen Kürzung wichtig, den Antrag frühzeitig zu stellen?

Nein, alle Anträge, die innerhalb der Frist eingebracht werden, werden gleichbehandelt.

10. Es gab einen Bewirtschafterwechsel. Wer kann die Förderung beantragen und wem steht die Unterstützung zu?

Antragsteller kann nur der bei der AMA aktuell gemeldete Bewirtschafter sein. Dieser erhält auch den Verlustersatz für den gesamten Zeitraum.

11. Gibt es eine Untergrenze und eine Obergrenze je Betrieb?

Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 700 Euro für die Summe Speise- und Saatkartoffel. Eine Summierung mit anderen Sparten im Verlustersatz Schwein, Wein, Legehennen Bodenhaltung ist allerdings nicht möglich.

Für die Berechnung der Unter- und Obergrenzen werden die Monate Oktober 2020 bis März 2021 herangezogen.

Der Maximalbetrag (maximale Förderhöhe) je Betriebszweig (Summe Speise- und

Saatkartoffeln) beträgt 100.000 Euro. Übersteigt der errechnete Förderbetrag 100.000 Euro wird der Verlustersatz auf den Maximalbetrag gekürzt.

12. Unter Punkt 5. in der AMA Ausfüllanleitung und Merkblatt ist anzugeben, ob ich einen Ausfallsbonus oder Umsatzeratz II beantragt habe oder beantragen werde. Um welche Förderungen handelt es sich dabei?

Dabei handelt es sich um Fördermaßnahmen, die von der COFAG (COVID-19-Finanzierungsagentur) abgewickelt werden. Informationen dazu sind auf folgenden Websites verfügbar:

- COFAG-Ausfallsbonus (www.fixkostenzuschuss.at)
- COFAG-Lockdown-Umsatzeratz II (www.umsatzeratz.at/indirekt)

Sollten Sie überlegen, eine solche Förderung zu beantragen, bietet es sich mitunter an, mit der Antragstellung für den Verlustersatz Kartoffeln zuzuwarten. Alle Anträge, die innerhalb der Frist eingebracht werden, werden gleichbehandelt.

Diese Förderungen schließen sich mit dem Verlustersatz Kartoffeln aus, wenn sie den **antragsgegenständlichen Betriebszweig (mit-)umfassen** und für **denselben Betrachtungszeitraum** beantragt werden. **Der COFAG-Ausfallsbonus und/oder COFAG-Lockdown-Umsatzeratz II kann nur von Unternehmen beantragt werden, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb erzielen.**

13. In welchem Verhältnis steht dieser Verlustersatz zum Fixkostenzuschuss (FKZ) 800.000?

Im Falle der Beantragung und Gewährung eines Fixkostenzuschusses gem. VO über die Gewährung eines **FKZ 800.000 für denselben Betrachtungszeitraum** kommt es zu **einer anteiligen Berücksichtigung des Verlustersatzes Landwirtschaft durch die COFAG. Für die Obergrenze der Förderung im Rahmen dieses Verlustersatzes (€ 100.000) ist der FKZ 800.000 nicht mehr** zu berücksichtigen.

Hinweis: Im Falle der Beantragung und Gewährung eines Fixkostenzuschusses gem. VO über die Gewährung eines **FKZ 800.000** für einen **anderen Betrachtungszeitraum** darf es insgesamt nicht zu einer Überschreitung des beihilferechtlichen Höchstbetrages nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens in Höhe von 225.000 Euro aus für die Landwirtschaft relevanten Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens kommen.

14. Ich habe für meinen Betrieb Zuschüsse aus dem Härtefallfonds (Ersatz von entgangenen Einkünften, z.B. Direktvermarktung) erhalten. Muss ich diese Förderung unter Punkt 6. beim Antrag angeben?

Diese Zuschüsse aus dem Härtefallfonds sind nicht anzugeben und werden nicht in Abzug gebracht.

15. Ist es für den Verlustersatz Kartoffeln relevant, ob ich einen Lockdown-Umsatzersatz November oder Dezember oder einen Ausfallsbonus von der AMA (Buschschank, Urlaub am Bauernhof) erhalten habe?

Nein. Da die Förderung nicht den Betriebszweig Kartoffeln betrifft, ist diese beim Verlustersatz Kartoffeln nicht zu berücksichtigen.

16. Ich habe für meinen Betrieb die aws-Investitionsprämie (COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen) beantragt. Muss ich diese Förderung unter Punkt 6. der AMA Ausfüllanleitung und Merkblatt angeben?

Die aws-Investitionsprämie fällt nicht unter Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens. Daher ist die aws-Investitionsprämie hier nicht anzugeben.

17. Wozu dient die Angabe der Steuernummer(n) im Antragsformular?

Die Angabe der Steuernummer(n) dient dem Datenabgleich mit der COFAG (COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH).

Folgende Fördermaßnahmen der COFAG sind für den Datenabgleich relevant:

- Verlustersatz (www.fixkostenzuschuss.at)
- Fixkostenzuschuss 800.000 (www.fixkostenzuschuss.at)
- Ausfallsbonus (www.fixkostenzuschuss.at)
- Lockdown-Umsatzersatz II (www.umsatzersatz.at/indirekt)

Geprüft wird, ob eine der aufgezählten Fördermaßnahmen beantragt wurde. Beim COFAG-Fixkostenzuschuss 800.000 und COFAG-Verlustersatz dient der Datenabgleich darüber hinaus zur allfälligen Kürzung der Förderung bzw. zur Überprüfung des beihilferechtlichen Höchstbetrages.

18. Der Betrieb wird in Form einer GesbR geführt. Welche Steuernummern sind anzugeben?

Bei Personengemeinschaften (GesbR, Ehegemeinschaften) sind die Steuernummern aller beteiligten Partner anzugeben.

Die Angabe der Steuernummer(n) dient dem Datenabgleich mit der COFAG (COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH). Antragsteller bei der COFAG sind die GesbR-Gesellschafter. Zum Datenabgleich sind daher die Steuernummern der GesbRGesellschafter (z.B. Ehepartner) anzugeben. Die Steuernummer der Gesellschaft bürgerlichen Rechts muss nicht angegeben werden.

19. Was passiert, wenn es eine Steuernummer gibt, diese aber nicht bekannt ist?

Wenn sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuer-/Feststellungs- oder Körperschaftsteuererklärung verpflichtet sind und ihre Steuernummer nicht kennen, kann die Frage zur Steuernummer mit Nein beantwortet werden.

20. Betriebsübernahme nach Abgabe des MFA Flächen 2020

Sollte nach Abgabe des MFA Flächen 2020 von Betrieb A mit z.B. 4 ha Speisekartoffeln und Betrieb B mit 2 ha Saatkartoffeln eine Betriebsübernahme erfolgt sein; d.h. Betrieb A übernimmt Betrieb B als Teilbetrieb, dann kann nur Betrieb A den Antrag auf Verlustersatz in der AMA stellen.

Die Flächen von Betrieb B können bei der Berechnung nicht automatisch berücksichtigt werden, da Betrieb B zum Zeitpunkt der MFA-Abgabe 2020, noch nicht in der Betriebsstruktur von Betrieb A enthalten war.

Das heißt, es werden nur 4 ha Speisekartoffeln ausbezahlt.

Gibt es bereits bekannte Fälle, können diese vor Berechnungsbeginn der AMA übermittelt werden. Diese werden dann beurteilt und ggf. manuell korrigiert. Werden die Fälle erst nach einer Berechnung bekannt, können diese im Rahmen eines Einspruchs über az@ama.gv.at gelöst werden.

21. Ankreuzen von einem oder mehreren Monaten bei Frage 5 Ausfallsbonus und/oder Umsatzensatz II

Sollten Sie dies angekreuzt haben, ist eine Förderung für diese Monate im Rahmen des Verlustersatzes für die Produktion von Speise- und/oder Saatkartoffeln nicht möglich.

Seitens der AMA wird dies im Rahmen des Auszahlungsschreibens mitgeteilt (inklusive der betroffenen Monate).

Wurde das Kreuz irrtümlich oder unwissentlich gesetzt und in Wirklichkeit kein Ausfallsbonus oder Umsatzensatz II bei der COFAG beantragt oder wurde ein Antrag gestellt, der Antrag aber wieder zurückgezogen und Zahlung rücküberwiesen, können Sie dies im Rahmen eines Einspruchs über az@ama.gv.at der AMA mitteilen.

Wurde tatsächlich ein Ausfallsbonus/Umsatzensatz II bei der COFAG beantragt, dieser aber abgelehnt, kann der Verlustersatz für die betreffenden Monate nur dann nachbezahlt werden, wenn der Antrag bei der COFAG zurückgezogen wird.

Wurde tatsächlich ein Ausfallsbonus/Umsatzersatz II bei der COFAG beantragt, dieser genehmigt und ausgezahlt, kann der Verlustersatz für die betreffenden Monate nur dann nachbezahlt werden, wenn die Zahlung an die COFAG rücküberwiesen und der Antrag storniert wird.

Nach Prüfung der AMA können die Monate im Rahmen einer gesonderten Auszahlung auch entsprechend berücksichtigt werden.

Hinweis: der Umsatzersatz II entspricht nicht dem Umsatzersatz, der bei der AMA für die Monate November und Dezember für Buschenschank und Urlaub am Bauernhof beantragt werden konnte. Der Umsatzersatz II war über Finanz-Online zu beantragen.

Hinweis: der hier beschriebene Ausfallsbonus entspricht nicht dem Ausfallbonus, der bei der AMA für die Monate Jänner bis Juni für Buschenschank und Urlaub am Bauernhof beantragt werden kann. Der hier beschriebene Ausfallsbonus war/ist über Finanz-Online zu beantragen.

22. Wer kann mir genauere Auskünfte geben?

Für fachliche Fragen im Zusammenhang mit dieser Förderung stehen folgende Ansprechpartner der Landwirtschaftskammern zur Verfügung:

Bundesland	Name	Mail, Telefon
LK Steiermark	Ing. Alexander Beichler Arbeitskreisleiter AK Ackerbau	alexander.beichler@lk-stmk.at +43 316 8050 1316
LK Tirol	Ing. Dipl.-Päd. Reinhard Egger Referent für Ackerbau und Düngung	reinhard.egger@lk-tirol.at +43 5 92 92-1510
LK Niederösterreich	DI Anita Kamptner Beraterin Kartoffelbau	anita.kamptner@lk-noe.at +43 5 0259 22141
LK Salzburg	DI Johann Schmid Abteilungsleiter Ländlicher Raum	Johann.Schmid@lk-salzburg.at
LK Wien	Ing. Philipp Prock Allgemeine Landwirtschaft, Ackerbau	philipp.prock@lk-wien.at +43 1 5879528-24
LK Burgenland	Ing. Mario Almesberger Gemüsebau, Gartenbau, Zierpflanzen	mario.almesberger@lk-bgld.at +43 2682 702-654
LK Kärnten	DI Bernhard Tscharre Ing. Mag. Hannes Hartlieb	bernhard.tscharre@lk-kaernten.at hannes.hartlieb@lk-kaernten.at

Bundesland	Name	Mail, Telefon
	Innovation und Projekte, Kärntner Bauernhilfe	+43 463 5850-1403 +43 463 5850-1400
LK Oberösterreich	Ing. Stefan Hamedinger Gemüsebau	stefan.hamedinger@lk-ooe.at +43 664 4158175